

Endlich Aston Martin!

Der BWL-Student A möchte endlich einen eigenen Aston Martin DB9 fahren. Im Autohaus des V sieht er in dessen Schaufenster einen gebrauchten DB9 für 30.000 €. Freudig geht er ins Geschäft und erklärt dem V, dass er den Wagen für 30.000 € kaufe. V ist erstaunt über den niedrigen Preis und erklärt dem A, dass ihm da wohl ein Fehler unterlaufen sei. Er wolle den noch fast neuen Wagen für 75.000 € verkaufen. A erwidert jedoch, es sei bereits ein Kaufvertrag über den Wagen zu einem Preis von 30.000 € zustande gekommen, denn an die Preisschilder müsse sich der V schon halten. Rechte des A?

A. A kann gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Aston Martin DB9 zu einem Kaufpreis von 30.000 € aus § 433 Abs. 1 BGB haben.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen - Angebot und Annahme - zustande.

I. Angebot

1. Ein Angebot kann zunächst in der Ausstellung und Preisauszeichnung des DB9 durch V zu sehen sein.

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss so angetragen wird, dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt.

Mäße man dem Preisschild im Schaufenster diesen Erklärungswert bei, könnten eine Vielzahl von Passanten durch Annahme einen Kaufvertrag mit V schließen, obgleich dieser nur einen Kaufvertrag schließen und sich die Person des Vertragspartners noch aussuchen will. Preisauszeichnungen lassen deshalb gemäß §§ 133, 157 BGB keinen Rechtsbindungswillen erkennen. Sie dienen nur dazu, potentielle Käufer aufzufordern, selbst eine Offerte abzugeben. Als sog. **invitatio ad offerendum** stellen sie aber kein Angebot dar.

I. Angebot

2. Indem A erklärte, den Wagen für 30.000 € zu kaufen, kann er seinerseits dem V einen Vertragsschluss offeriert haben.

Die Erklärung des A nennt alle wesentlichen Vertragsbestandteile eines Kaufvertrags (Kaufparteien, Kaufgegenstand und Kaufpreis). V konnte durch die bloße Erwiderung „einverstanden“ den Vertragsschluss herbeiführen.

A hat mithin ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags über den DB9 zum Preis von 30.000 € abgegeben.

II. Annahme

Es fragt sich, ob V das Angebot des A angenommen hat.

Eine Annahmeerklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Erklärende sein uneingeschränktes Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

V will den Wagen nur für 75.000 € verkaufen. Diese Erklärung weicht hinsichtlich des Kaufpreises vom Angebot des A ab. Eine solche modifizierte Annahme gilt gemäß § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Antrags.

Ergebnis:

Ein Kaufvertrag zwischen A und V über den Wagen zu einem Preis von 30.000 € wurde nicht geschlossen.

B. A und V können aber einen Kaufvertrag über den Aston Martin DB9 zu einem Preis von 75.000 € geschlossen haben.

I. Ein Angebot zu einem Kaufvertragsabschluss zu einem Preis von 75.000 € kann in der Erklärung des V zu sehen sein, den Wagen nur für 75.000 € verkaufen zu wollen.

Wie sich aus § 150 Abs. 2 BGB ergibt, gilt die Annahme eines Angebots unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als neuer Antrag. V hat dem A somit einen Vertragsschluss zu 75.000 € angeboten.

- II. A hat allerdings auf einen Kauf für 30.000 € bestanden und das Angebot damit nicht angenommen.

Ergebnis:

Es wurde auch kein Kaufvertrag über den Wagen zu einem Preis von 75.000 € zwischen A und V geschlossen.

Zwischen A und V ist kein Kaufvertrag über den Aston Martin DB9 zustande gekommen.

Endlich Aston Martin!

Abwandlung 1:

A möchte es sich noch bis 16.00 überlegen, ob er 75.000 € für den Wagen zahlen will. Um 16.10 ruft er V an und willigt in den Kaufvertrag ein. V möchte aber nicht mehr verkaufen. Kann A Herausgabe und Übereignung des Wagens verlangen?

Abwandlung 1

A kann gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens aus § 433 Abs. 1 BGB haben.

Dann müssen die Parteien einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen haben.

A) Ein Angebot zu einem Kaufvertragsabschluss zu einem Preis von 75.000 € ist – wie im Grundfall dargelegt - in der Erklärung des V zu sehen, den Wagen nur für 75.000 € verkaufen zu wollen.

Abwandlung 1

- B) Es fragt sich, ob A dieses Angebot angenommen hat.
- I. Im Geschäft des V hat A erklärt, er wolle es sich noch überlegen. Diese Erklärung lässt noch keinen Rechtsbindungswillen erkennen und stellt insoweit noch keine Annahme dar.
- II. A kann das Angebot des V aber durch den Anruf bei V angenommen haben.

In dem Telefonat hat er sich mit dem angetragenen Vertragsschluss uneingeschränkt einverstanden erklärt. Eine Annahmeerklärung des A liegt also vor.

A hat aber erst um 16.10 Uhr angerufen. Es fragt sich daher, ob er zu diesem Zeitpunkt das Angebot des V überhaupt noch annehmen konnte.

Abwandlung 1

Gemäß § 146 BGB erlischt das Angebot, wenn es nicht rechtzeitig angenommen wird. Die Rechtzeitigkeit der Annahme richtet sich nach den §§ 147 bis 149 BGB.

1. Grds. muss ein Antrag unter Anwesenden gemäß § 147 Abs. 1 BGB sofort angenommen werden. Eine sofortige Annahmeerklärung hat A nicht abgegeben.
2. A und V haben aber vereinbart, dass A das Angebot noch bis 16.00 Uhr annehmen konnte. Solche Vereinbarungen sind gemäß § 148 BGB möglich. Die Annahmefrist endete mithin erst um 16.00 Uhr.

Im Zeitpunkt des Anrufs war jedoch auch diese Frist verstrichen und das Angebot damit erloschen. Um 16.10 Uhr konnte A das Angebot also nicht mehr annehmen.

Abwandlung 1

- C) In dem Anruf des A kann aber ein neuer Antrag zu sehen sein. Gemäß § 150 Abs. 1 BGB gilt die verspätete Annahme als neuer Antrag. Die Einwilligung des A in einen Kaufvertragsschluss zu einem Preis von 75.000 € um 16.10 Uhr enthält mithin eine neue Offerte.
- D) V hat diesen Antrag des A aber zurückgewiesen.

Ergebnis:

A und V haben keinen Kaufvertrag geschlossen. Ein Anspruch des A gegen V auf Übergabe und Übereignung des Wagens besteht nicht.

Endlich Aston Martin!

Abwandlung 2:

Als V mittags in einem Automagazin sieht, dass er einen noch wesentlich höheren Preis für den Wagen erzielen kann, beschließt er den Wagen nicht an A zu verkaufen. Er geht daher bis 16.00 Uhr nicht mehr ans Telefon, obwohl er von A mehrfach angerufen wird. Als A den V um 16.10 endlich erreicht, erklärt ihm V, dass er den Wagen nicht mehr verkaufen wolle. Die Annahme sei zu spät.

Welche Ansprüche stehen dem A zu?

Abwandlung 2

A kann gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Wagens gem. § 433 Abs. 1 BGB haben.

Der hierfür erforderliche Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene empfangsbedürftige Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.

- A) Ein Angebot zu einem Kaufvertragsabschluss zu einem Preis von 75.000 € ist – wie im Grundfall dargelegt - in der Erklärung des V zu sehen, den Wagen nur für 75.000 € verkaufen zu wollen.

Abwandlung 2

- B) Fraglich ist, ob A das Angebot angenommen hat.
- I. Im Geschäft des V hat A erklärt, er wolle es sich noch überlegen. Diese Erklärung lässt noch keinen Rechtsbindungswillen erkennen und stellt insoweit keine Annahme dar.
 - II. A kann das Angebot des V aber durch die vergeblichen Anrufe bei V vor 16.00 Uhr angenommen haben.
 1. Dafür muss die Annahmeerklärung des V dem A gem. § 130 Abs. 1 BGB zugegangen sein. Sie muss also derartig in den Machtbereich des Empfängers eingetreten sein, dass dieser die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hatte. V ging vor 16.00 Uhr nicht ans Telefon. Ohne ans Telefon zu gehen, konnte V jedoch nicht wissen, dass A das Angebot annehmen wollte. Allein durch das klingelnde Telefon ist die Annahmeerklärung des A daher noch nicht in den Machtbereich des V eingetreten. Mangels Zugangs der Annahmeerklärung ist in den Anrufen vor 16.00 Uhr noch keine wirksame Annahmeerklärung des A zu sehen.

2. Möglicherweise ist der Zugang der Annahmeerklärung des A gem. § 162 BGB zu fingieren. § 162 BGB will verhindern, dass eine Vertragspartei den Eintritt von rechtsgeschäftlich vereinbarten Bedingungen treuwidrig vereiteln kann. Im vorliegenden Fall geht es jedoch erst um das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts. Folglich ist § 162 BGB nicht anwendbar. Der Zugang der Annahmeerklärung des A kann daher nicht gem. § 162 BGB fingiert werden.

- III. A kann das Angebot des V jedoch durch seinen Anruf um 16.10 Uhr angenommen haben.
 1. Indem A sich einverstanden erklärte, 75.000 € für den Aston Martin DB9 zu zahlen, hat er das Angebot des V angenommen.

 2. Fraglich ist, ob die Annahme um 16.10 Uhr noch möglich war.
 - a) Grds. muss ein Antrag unter Anwesenden gemäß § 147 Abs. 1 BGB sofort angenommen werden. Eine sofortige Annahmeerklärung hat A nicht abgegeben.

b) A und V haben aber vereinbart, dass A das Angebot noch bis 16.00 Uhr annehmen konnte. Solche Vereinbarungen sind gemäß § 148 BGB möglich. Die Annahmefrist endete mithin erst um 16.00 Uhr.

Im Zeitpunkt des Anrufs war jedoch auch diese Frist verstrichen. Um 16.10 Uhr konnte A das Angebot des V nicht mehr annehmen.

c) Fraglich ist daher, ob die Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung des A zu fingieren ist, weil V den Zugang der Erklärung verhindert hat.

aa) Eine Fiktion der Rechtzeitigkeit kann sich aus § 149 S. 2 BGB ergeben. Diese Vorschrift umfasst jedoch nur Fälle von verkörperten Willenserklärungen. Im vorliegenden Fall ging es um eine mündliche Erklärung, so dass § 149 S. 2 BGB keine Anwendung findet.

bb) Eine Fiktion der Rechtzeitigkeit kann aber aus den Grundsätzen von Treu und Glauben gem. § 242 BGB folgen. Unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens der §§ 162, 149 BGB ist die Rechtzeitigkeit einer Willenserklärung zu fingieren, wenn der Empfänger den Zugang der Willenserklärung treuwidrig verhindert. V ist nicht ans klingelnde Telefon gegangen. Er wollte dadurch verhindern, dass A sein Angebot rechtzeitig annimmt. Damit hat er sich in Widerspruch gesetzt zu seiner vorher geäußerten Bereitschaft, eine Annahme 16.00 Uhr zu ermöglichen und zu akzeptieren. V hat insofern den Zugang der Annahmeerklärung des A treuwidrig verhindert. Unter Berücksichtigung von Treu und Glauben ist die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Annahmeerklärung des A zu fingieren. Demnach hat A den Vertrag rechtzeitig angenommen.

Ergebnis: A und V haben einen Kaufvertrag über den Wagen i.H.v. 75.000 € geschlossen. A kann von V gem. § 433 Abs. 1 BGB Übergabe und Übereignung des Wagens verlangen.

Beachte: Fingiert werden kann nur **die Rechtzeitigkeit** einer verspätet zugegangenen Willenserklärung, **nicht aber der Zugang selbst!**